

Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Mestlin

(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NBS)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mestlin am 03.11.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes	4
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes	5
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 8 Grundstücksanschlüsse	6
§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen	7
§ 10 Grundstücksbenutzung	8
§ 11 Anzeige- und Auskunftspflicht	9
§ 12 Zutrittsrecht	9
§ 13 Betriebsstörung und Haftung	10
§ 14 Befreiungen	11
§ 15 Beiträge und Gebühren	11
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 17 Inkrafttreten	12

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Mestlin (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt und unterhält, soweit sie niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist, zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbstständige, **öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung** für die Grundstücksentwässerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde oder deren Beauftragter.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören
 - a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle wie Freigefälle- oder Druckrohrleitungen,
 - b) die Kontroll- und Reinigungsschächte, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss oder zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören,
 - c) die vom WAZV unterhaltenen Gräben und sonstigen Anlagen wie Vorflutzuläufe, soweit sie zur Ableitung des Niederschlagswassers von den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - d) die Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (wie Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche),
 - e) alle Installationen zur Behandlung des Niederschlagswassers, z.B. Klärbecken für Niederschlagswasser, Niederschlagswasserabsetzbecken, Anlagen zum Auffangen von Sand, Ölsperreanlagen, Bodenfilter und ähnlichen Anlagen,soweit sich die Gemeinde ihrer zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.
- (5) Zu der öffentlichen Einrichtung gehören auch die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen (insbesondere Straßenentwässerungsanlagen), wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder diese in ihr Eigentum übernimmt.
- (6) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung endet jeweils mit Übergang zu den Grundstücksanschlüssen bzw. an den Einleitstellen zu Gewässern im wasserrechtlichen Sinne, soweit die Gewässer technisch nicht in die öffentliche Einrichtung integriert sind.
- (7) Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung. Die Regenwassersammler im Ortsteil Vimfow gehören ebenfalls nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Sie stellen eine separate Anlage dar und dienen ausschließlich der Straßenentwässerung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Niederschlagswasser** im Sinne dieser Satzung ist das von den Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die insoweit als Schmelzwasser anfallenden Wassermengen.
- (2) Die **Niederschlagswasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln; Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers welches auf privaten Grundstücken anfällt, soweit die Gemeinde niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Als **gering** verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
 - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
 - Dach- und Terrassenflächen,
 - Hofflächen,
 - Fuß- und Radwegen,
 - wenig befahrenen Straßen (bis zu 2.000 Kfz am Tag) oder
 - nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen.
- (4) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das damit zusammen abfließende Wasser.
- (5) Im **Trennverfahren** werden das anfallende Schmutzwasser bzw. das anfallende Niederschlagswasser jeweils in einem eigenen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (6) Im **Mischverfahren** werden das anfallende Schmutzwasser bzw. das anfallende Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Die öffentlichen **Niederschlagswasserkanäle** sind die im öffentlichen Bau- oder Straßenraum verlegten Sammelrohrleitungen, die als Freigefälle- oder Druckrohrleitungen betrieben werden.
- (8) **Grundstücksanschlüsse** sind die Anschlussleitungen vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal bis zum Kontrollschacht bzw. zur Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück an der Grundstücksgrenze. Existieren auf dem zu entwässernden Grundstück weder Kontrollschacht noch Revisionsöffnung, so endet der Grundstücksanschluss grundstücksseitig an der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) ausgeführt sein.
- (9) Der **Kontrollschacht** ist die Übergabestelle auf dem zu entwässernden Grundstück, die der Durchführung von Reinigungsarbeiten, für die Entnahme von Proben und für die Messung des Abflusses dient. Der Kontrollschacht gehört zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (10) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die ober- und unterirdischen baulichen Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück (z.B. Dachrinnen, Fallrohre, Hofabläufe, Rückhalteanlagen),

die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers dienen und nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Dazu zählen auch befestigte Grundstücksflächen, welche oberirdisch im freien Gefälle Niederschlagswasser direkt oder indirekt in Grundstücksanschlüsse oder öffentliche Niederschlagswasserkanäle einleiten.

- (11) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.
- (12) **Nachbargrundstücke** sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.
- (13) **Grundstückseigentümer** ist der Eigentümer eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind - sofern diese Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt — die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie die ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Als Gesamtschuldner haften mehrere Grundstückseigentümer und die dem Grundstückseigentümer Gleichgestellten nach Satz 1.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit
 - a) die Gemeinde für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht beseitigungspflichtig ist,
 - b) eine Versickerung oder anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers möglich und rechtlich zulässig ist,
 - c) die Übernahme der auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassermengen durch den vorhandenen Niederschlagswasserkanal technisch nicht möglich ist.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße, einen Weg oder Platz grenzen, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Niederschlagswasserkanal liegt sowie auf

solche Grundstücke, die über eine öffentliche bzw. eigene private Zuwegung oder über ein dinglich gesichertes Leitungsrecht bzw. Notleitungsrecht über ein fremdes Grundstück Zugang zu einer solchen Straße bzw. Weg oder Platz haben.

- (3) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Leitungsnetze zur Niederschlagswasserbeseitigung kann durch den Eigentümer nicht verlangt werden.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer den Mehraufwand übernimmt und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über den eigenen Grundstücksanschluss und nur nach erfolgter Zustimmung durch die Gemeinde in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.
- (2) In den im Trennverfahren entwässerten Gemeindegebieten darf Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Die Einleitung jeglichen Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist untersagt.
- (3) Es ist verboten, in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Stoffe einzubringen, die
 - die Anlagen der öffentlichen Einrichtung verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - Reinigungsmittel enthalten,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die Niederschlagswasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden;
- ausgesprochen toxische Stoffe.

- (4) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf befestigten privaten Flächen, die als Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 10 dienen, ist untersagt.
- (5) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen bzw. von Flächen, die nicht als gering verschmutzt im Sinne von § 2 Abs. 3 gelten, darf nur nach Vorbehandlung auf dem Grundstück und bei Genehmigung durch die Gemeinde in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Niederschlagswasser anfällt, für das die Gemeinde beseitigungspflichtig ist, an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, sobald es über einen Zugang zu einem betriebsbereiten öffentlichen Niederschlagswasserkanal im Sinne von § 4 Abs. 2 verfügt (Anschlusszwang).
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht versickert oder verwertet wird (z.B. Speicherung in Regentonnen zur Gartenbewässerung), unter Beachtung der Regelungen des § 5 in diese einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn Gründen des Allgemeinwohls oder überwiegende öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und
 - a) der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung dem Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder
 - b) soweit ein Verbleib des Niederschlagswassers nachweislich teilweise oder in vollem Umfang auf dem Grundstück möglich und rechtlich zulässig ist.
- (2) Der Antrag ist schriftlich begründet bei der Gemeinde und gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Nachweise zu stellen.

§ 8 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließende Grundstück ist mit einem eigenen unmittelbaren Grundstücksanschluss zu versehen.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmte Gebäude, so kann die Gemeinde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Organisationsermessen für jedes dieser Gebäude einen eigenen unmittelbaren Grundstücksanschluss verlangen, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

- (3) In begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen, wenn die Rechte und die Erfüllung der Pflichten der beteiligten Grundstücke, hinsichtlich der dazu notwendigen Leitungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (4) Die Lage und die Ausführung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen bestimmt die Gemeinde. Aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Einleitbedingungen und -beschränkungen gemäß § 5, ist die Gemeinde berechtigt, im Einzelfall besondere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss festzulegen.
- (5) Die Grundstücksanschlüsse dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein von ihr beauftragten Dritten hergestellt bzw. geändert werden. Die dafür entstehenden Kosten sind gemäß der geltenden Niederschlagswasserbeitragsatzung der Gemeinde zu erstatten.
- (6) Zusätzliche Grundstücksanschlüsse können auf Antrag des Grundstückseigentümers durch die Gemeinde bzw. durch ein von ihr beauftragten Dritten hergestellt werden. Zu diesen zählen auch nachträglich errichtete Grundstücksanschlüsse, für eine von einem bereits angeschlossenen Grundstück abgeteilte und zu einem neuen Grundstück verselbständigte Teilfläche. Die dadurch entstehenden Kosten sind ebenfalls entsprechend der geltenden Niederschlagswasserbeitragsatzung der Gemeinde zu erstatten.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf seine Kosten zu errichten und in jederzeit betriebsbereitem Zustand zu betreiben.
- (2) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht auf seine Kosten zu errichten. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde zugänglich sein.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Verbindung mit dem Grundstücksanschluss sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung hat sich der Grundstückseigentümer nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Gemeinde bzw. eines von ihr beauftragten Dritten in Betrieb genommen werden und das Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einleiten. Die Gemeinde kann die Abnahme von bestimmten technischen Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und

störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes notwendig ist. Zudem ist sie berechtigt, einen Nachweis für die Wasserdichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.

- (5) Bei der Abnahme müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Spätestens bei der Abnahme hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Pläne über Lage und Höhe der Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens im Maßstab 1 : 500 sowie eine Flächenbilanz des Grundstückes mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe, Art und Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u. a.) sowie Art und Umfang versiegelter und befestigter Flächen vorzulegen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, soweit dies für die Überprüfung der Anlagen erforderlich ist.
- (6) Bei Mängeln, die Grund zu Beanstandungen geben, kann die Gemeinde die Abnahme verweigern, wenn infolge des Mangels die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sichergestellt erscheint. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen. Mit der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Gemeinde bzw. einen beauftragten Dritten wird keine eigene Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung der abgenommenen Anlagen übernommen und keine gesonderte Haftung begründet. Die Abnahme dient allein dem Schutz der öffentlichen Einrichtung und ihrer Anlagen.
- (7) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist vom Grundstückseigentümer durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen (Eigenkontrolle). Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter die Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen, Proben zu nehmen und Messungen durchzuführen. Werden nach der Abnahme während des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die mangelhaften Anlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in ihren satzungsgemäß bestimmten Zustand versetzt werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern Mängel festgestellt werden, die er zu vertreten hat bzw. die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Niederschlagswasser über das Grundstück unentgeltlich zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen oder anzuschließen sind, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von auf seinem Grundstück vorhandenen Anlagen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die betreffenden Anlagen nicht ausschließlich der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn diese Anlagen ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstückes dienen oder entsprechende Leitungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Mess- und Kontrollschächten sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu informieren, wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 3 oder Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen bzw. von Flächen, die nicht als gering verschmutzt im Sinne von § 2 Abs. 3 gelten, ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde alle zur Ermittlung etwaiger Abgaben, zur Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitungsbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hat ggf. auch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten.
- (4) Jede wesentliche oder fortdauernde Änderung in der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Niederschlagswassermenge oder durch andersartige Zusammensetzung des Niederschlagswassers, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde rechtzeitig vorher anzuzeigen und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (5) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.

§ 12 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde den ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten bzw. hat den Zutritt zu dulden, soweit dies für die Überprüfung der Anlagen und der Einhaltung der Satzungsvorschriften, zur Beseitigung von Störungen, für die Entnahme

von Proben, für die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Kontrollschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält.

- (2) Der Grundstückseigentümer wird über den Zutritt rechtzeitig vorher schriftlich informiert; das gilt nicht für Probeentnahmen und Messungen.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und notwendige Maßnahmen anzuordnen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen und rechtzeitig informiert werden. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (4) Zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann ein Grundstück auch ohne Vorankündigung betreten werden.

§ 13 Betriebsstörung und Haftung

- (1) Für Schäden, die durch die satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, den mangelhaften Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln des Grundstückseigentümers entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Für die Grundstücksanschlüsse haftet er nur dann, wenn er es versäumt, erkennbare Mängel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (1) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung auf dem eigenen Grundstück als Folge von:
 - a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderungen im Niederschlagswasserabfluss,
 - d) zeitweiliger Stilllegung oder
 - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und baulichen Anlagen selbst zu schützen.

Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde kann der Grundstückseigentümer nur dann geltend machen, wenn die eingetretenen Schäden von Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 14 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall Befreiungen erteilen, sofern nicht speziellere Regelungen bereits Befreiungstatbestände vorsehen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Befreiung nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Die Befreiung wird in der Regel unter Bedingungen und Auflagen befristet erteilt. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Anschlussbeiträge nach der jeweils geltenden Niederschlagswasserbeitragsatzung der Gemeinde erhoben. Für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse findet eine Kostenerstattung nach Maßgabe der jeweils geltenden Niederschlagswasserbeitragsatzung der Gemeinde statt. Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung bzw. § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 5 Abs. 2 Satz 2 Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - b) § 5 Abs. 3 Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet, deren Einbringung verboten ist,
 - c) § 5 Abs. 4 Kraftfahrzeuge außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen wäscht und pflegt und dadurch die Gefahr der Einleitung von Schmutzwasser und unerlaubten Stoffen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung schafft,
 - d) § 5 Abs. 5 Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen ohne Vorbehandlung oder ohne Genehmigung durch die Gemeinde in die öffentliche Einrichtung einleitet,
 - e) § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließt oder anschließen lässt,
 - f) § 6 Abs. 2 das anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - g) § 9 Abs. 4 vor der Abnahme Grundstücksentwässerungsanlagen in Betrieb nimmt oder Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einleitet,

- h) § 9 Abs. 7 notwendige Wartungsmaßnahmen nicht durchführt und dadurch die satzungsgemäße Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet ist,
 - i) § 11 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 - j) § 12 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt,
 - k) unbefugte Eingriffe in die öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vornimmt, z.B. Schachtabdeckungen oder Einlaufrohre öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro und in den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung aus Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Mestlin, den 04.11.2021



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.